MUSIK IN SEMINAREN

Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Umrahmung von Seminaren u.Ä.

Tarif WR-Sem

01.01.2027 (9)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. VERGÜTUNG

1. Die Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Umrahmung von Seminaren u.ä. Angeboten ohne Veranstaltungscharakter beträgt je Seminarleiter (Trainer):

Pauschalvergütungssatz		
jährlich EUR	vierteljährlich EUR	monatlich EUR
190,70	52,44	19,07

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Geltungsbereich Vergütungssätze (Seminare ohne Veranstaltungscharakter)

Die Vergütungssätze gelten für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires zur Umrahmung von Seminaren u.ä. Angeboten ohne Veranstaltungscharakter. Für Wiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

Die Vergütungssätze gelten für Musikwiedergaben bei Seminaren u. ä. Angeboten ohne Veranstaltungscharakter, sofern die Musikwiedergaben nicht nach anderen Vergütungssätzen zu lizenzieren sind (s. II.2.). Sie finden sowohl für Aufführungen mit Musikern als auch bei der Wiedergabe mit Tonträgern Anwendung.

2. Speaker-Veranstaltungen u. ä. Angebote mit Veranstaltungscharakter

Die Lizenzierung der Vergütung für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires bei sog. Speaker-Veranstaltungen u.ä. erfolgt bis zu einem Musikanteil von 50 Minuten nach dem Tarif U-K, Vergütungssatz I. 1.3.

Bei einem Musikanteil von mehr als 50 Minuten findet der Tarif U-K, Vergütungssatz I. 1.1 Anwendung.

PDF: 26/10/26

3. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten.
Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.
Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musik.
Die Vergütungssätze sind unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die fristgerechte Meldung von Musiknutzungen und der für die Berechnung der Vergütungshöhe erforderlichen Angaben über das Onlineportal der GEMA – insoweit vorhanden – voraus.

6. Generative Künstliche Intelligenz (genKI)

Macht ein Lizenznehmer geltend, der von ihm genutzte Content (Output einer genKI) sei nicht urheberrechtlich geschützt, da er mit genKI erstellt worden sei, ist von ihm substantiiert darzulegen und unter Beweis zu stellen, dass der Content das Ergebnis eines autonomen Herstellungsvorgangs ist, der ohne einen schöpferischen menschlichen Beitrag erfolgt ist und im Content keine Werke oder schutzfähigen Werkteile perpetuiert sind. Der Einsatz von genKI als Hilfsmittel beim Schöpfungsvorgang steht der Werkqualität und damit der Schutzfähigkeit nicht entgegen.

7. Erweiterte Kollektivlizenz / Extended Collective Licensing

Die GEMA vergibt die genannten Nutzungsrechte nach diesem Tarif als kollektive Lizenz mit erweiterter Wirkung i.S.d. §§ 51 -51b VGG. Die Lizenz erfasst daher die entsprechenden Nutzungsrechte auch von Außenstehenden i.S.d. § 7a VGG, d.h. von Personen die im Hinblick auf diese Nutzungen nicht in einem Wahrnehmungsverhältnis zu einer Verwertungsgesellschaft stehen. Von einer Nutzung nach diesem Tarif sind solche Werke ausgenommen, für die die Außenstehenden gegenüber der GEMA der Rechtseinräumung widersprochen haben.